

Informationen zur Versicherung Gruppenpolizze QGV - Legehennen:

Versicherungsnehmer: QGV - Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung
Versicherung: Österreichische Hagelversicherung - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (kurz „Versicherer“)
Betriebsart: Legehennenhaltung mit Bodenhaltung, Freilandhaltung oder biologischer Haltung

Die Österreichische Hagelversicherung versichert/ersetzt aufgrund der aufgeführten Leistungsübersicht und der entsprechenden Vertragsbedingungen Ertragsausfallsschäden infolge von versicherten Infektionskrankheiten. Die Versicherung gilt nur für die pro Geflügelbetrieb gemeldeten Tierplätze je Risiko-Standorten, die im Anmeldeformular angeführt sind, sich im Gebiet des Bundesstaates Österreich befinden und vom Versicherer akzeptiert wurden. Die Mindestgröße beträgt für Legehennenhaltung 100 Tierplätze. Versicherbar sind folgende Tierarten und Linien:

- Hybrid-Hühner Gallus gallus domesticus / Gallus sonneratii aus Hybrid-Linien-Kreuzungen (kurz „Hühner“)
- Alle Lege-Linien (-Farben) für die Konsumeierproduktion.

Unter Konsumeier werden in der Regel nicht befruchtete Hühner-Eier aus Legebetrieben inländischer Produktion, die für den menschlichen Konsum bestimmt sind, verstanden. Als Betrieb wird jeder landwirtschaftliche oder sonstige Betrieb verstanden, auf dem Tiere gehalten werden. Dieser besteht aus einem oder mehreren Tierbeständen mit den dazugehörigen Gebäuden, Einrichtungen und Nutzflächen. Bestand/Herde gelten mit annähernd gleichwertigen Gesundheitsstatur, die in einem gemeinsamen Stallraum oder Auslauf gehalten werden und eine epidemiologische Einheit bilden. Eine epidemiologische Einheit bilden Tiere, die einen gemeinsamen Luftraum, gemeinsame Fütterungs- und Tränkeanlagen und sonstige gemeinsame Betreuungseinrichtungen haben. Betriebe mit kritischer Risikolage können von der Versicherung ausgeschlossen werden. Als versicherter Geflügel-Betrieb (Betriebseinheit) gilt eine wirtschaftliche Einheit und eine zentrale Willenslenkung und eine oder mehrere Produktionsstätte(n). Die (land-)wirtschaftliche Betriebseinheit ist nicht in jedem Fall identisch mit einer epidemiologischen Betriebseinheit. Es gilt die Totalversicherungspflicht. Als Versicherungsfall gilt der Eintritt einer versicherten Gefahr, wenn diese während der Vertragsdauer in Bezug auf die versicherten Tierplätze von einem zugelassenen oder vom Versicherer anerkannten Labor durch eine diagnostisch geeignete Methode nachgewiesen worden ist und tierärztlich bestätigt wurde. Die Versicherung schützt u.a. das Vermögen der versicherten Betriebe gegen die finanziellen Folgen der nachstehend aufgeführten und nachgewiesenen Krankheiten von versicherten, lebenden Hühnern: Salmonellosen, soweit Maßnahmen verordnet werden (S. enteritidis, S. typhimurium, S. infantis, S. virchow, S. hadar, S. arizonae), Salmonella-Serotypen die zum Verlust des AMA-Gütesiegels führen, Geflügelpest (HPAI; H5 & H7), Newcastle Disease (NCD; antigene Eigenschaften des PMV-1- Serotyps), Infektiöse Laryngotracheitis (ILT; Gallid-HerpesVirus 1), Egg Drop Syndrom (EDS - Adenoviren Gruppe 3), klinisch manifestierte Krankheiten durch Viren (nicht aber durch Viroide oder Prionen), Rotlauf, Geflügelcholera, Pullorumseuche (Salmonella gallinarum-pullorum), Mycoplasma gallisepticum, Mycoplasma synoviae, Unterstellung einer Infektionskrankheit dem Tierseuchengesetz sowie Rückwirkungsschäden (direkte und indirekte Betroffenheit). Als versicherte Maßnahmen bzw. Sanierungsmaßnahmen im Sinne dieser Versicherung gelten die Vernichtung von versicherten Tieren (Keulung/Schlachtung/Verwertung) oder Konsumeiern, die Deklassierung oder Verwertung unter Auflagen von Konsumeiern oder eine temporäre Verwertungssperre bei Chemotherapien (Konsum-/Bruteier), Einbruch der biologischen Leistung und zusätzliche Behandlungskosten sowie zusätzliche Kosten (z.B.: Desinfektions-/Reinigungskosten). **Die Versicherung haftet nicht für Schäden**, wenn die nachstehend aufgeführten Obliegenheiten während der Vertragsdauer oder im Schadensfall nicht eingehalten wurden:

- Betriebe mit minimal 2.000 Tierplätzen müssen sich vor dem Schadensfall einer jährlichen Betriebserhebung durch den Betreuungstierarzt/ Geflügel-Gesundheits-Dienst (QGV) oder einem gleichwertigen Qualitätsprogramm unterziehen,
- wenn nur ein Teil der Tierplätze oder Herden/Bestände eines Betriebes gemeldet wurden (< 75% - betriebsübliche Schwankungen sind gedeckt) oder nur ein Teil der Prämie bezahlt wurde,
- der Versicherungsnehmer/versicherter Betrieb ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Maßnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherte Gefahr zu treffen,
- der Versicherungsnehmer/versicherte Betrieb ist verpflichtet, einen gefährlichen Zustand der zu einem Schaden führen könnte, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Als gesetzliche Sicherheitsvorschriften gelten für diese Polizze (nicht abschließend aufgezählt) insbesondere die im Zeitpunkt des jeweiligen Schadenseintrittes anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (inkl. Verordnungen) betreffend: Ein-, Durch-, und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten; Entsorgung tierischer Abfälle; Tierschutz; Lebensmittel; Tierseuchen; Geflügelhygiene, Gesundheitskontrollen und Hygienemaßnahmen in Geflügel-Betrieben. **Nicht versichert** sind Waren und Tiere, die bereits im Zeitpunkt der Übernahme durch den versicherten Betrieb, Versicherungsnehmer oder seiner Hilfsperson mit übertragbaren Krankheitserregern infiziert waren, lebende Pflanzen sowie Umsatzsteuer, Verbrauchsteuer und Ausfuhrzölle für Gewerbetreibende und land- und forstwirtschaftliche Betriebe welche laut UStG zur Regelbesteuerung optieren. Weiters sind von der Versicherung **u.a. folgende Schäden ausgeschlossen**: jene, welche auf eine nicht versicherte Gefahr zurückzuführen sind, wie vertragliche Haftungen gegenüber Dritten oder behördliche Maßnahmen, die nicht unmittelbar zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten dienen, oder in der Regel bekämpfbare Infekte oder Tierquälerei; Schäden, für die ein Dritter verantwortlich ist; Schäden, welche als Folge von Waren, bei der durch absichtliches Abweichen von der üblichen Herstellerpraxis Hygienemängel entstehen; Schäden, welche infolge einer Übernahme von Waren (Tiere, Futtermittel, Geräte), deren Infektion oder Kontamination oder der Verdacht dazu dem versicherten Betrieb, dem Versicherungsnehmer oder seinen Hilfspersonen bekannt war oder bei Anwendung der üblichen Sorgfalt bekannt sein musste; Schäden, die durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verursacht wurden; Schäden infolge von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmungen, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz und Erdbeben; Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Erpressung, innere Unruhen samt den dagegen ergriffenen Maßnahmen sowie Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur; Schäden, aufgrund jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind.

Leistungen werden vom Versicherer erst erbracht, wenn der versicherte Betrieb die gebotenen Sanierungsmaßnahmen nachweislich durchgeführt hat. Der Versicherer berechnet die Versicherungsleistung für versicherte Tiere auf der Basis der (halb-)jährlich neu berechneten Werttarifabelle für Geflügel, welche in den Amtlichen Nachrichten des Landes Niederösterreich veröffentlicht wird bzw. bei Eier auf Basis der aktuellen Preistabelle. Allfällige Verwertungserlöse werden von den Vergütungen des Versicherers abgezogen. Die versicherte Entschädigungsleistung kann dabei u.a. aus dem Ertragsausfall für betroffene Tiere, Warenschäden, zusätzlichen Kosten und/oder Untersuchungskosten sein. Führt der Ausbruch einer versicherten Krankheit zu behördlichen Maßnahmen, die staatliche Entschädigungen auslösen, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung durch den Versicherer erst, wenn die öffentliche Hand geleistet hat. **Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Unbefristete Verträge können jährlich bis 30.09. zum 31.12. gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich auf dem entsprechenden Formular zu erklären. Irrtum, Satz- und Druckfehler vorbehalten.**

!!Achtung - es handelt sich hier nur um einen Auszug aus den vertraglichen Grundlagen - nicht um eine vollständige Aufzählung!!

Folgende Krankheiten sind versichert:

	Elterntier- Aufzucht	Elterntier- Haltung	Brütereier	Junghennen- Aufzucht (H)	Legehennen- Haltung (H)	Masthühner-, Masthähne-, Mastenten-, Mastgänsehaltung
Salmonellosen						
S. enteritidis (alle Phagentypen)	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓	✓	✓ (H, E, G)
S. typhimurium (alle Phagentypen)	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓	✓	✓ (H, E, G)
S. infantis	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓	✓	✓ (H, E, G)
S. virchow	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓	✓	✓ (H, E, G)
S. hadar	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓	✓	✓ (H, E, G)
S. arizonae	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓	✓	✓ (H, E, G)
Zusätzliche Salmonella-Serotypen, die zum Verlust des AMA-Gütesiegels führen	✓ (H)	✓ (H)		✓	✓	
Geflügelpest (HPAI; H5 & H7)	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓	✓	✓ (H, E, G)
Newcastle Disease (NCD; antigene Eigenschaften des PMV-1- Serotyps)	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓	✓	✓ (H, E, G)
infektiöse Laryngotracheitis (ILT; Gallid-Herpes-Virus 1)	✓ (H)	✓ (H)	✓ (H)	✓	✓	
Egg Drop Syndrom (EDS - Adenoviren Gruppe 3)	✓ (H)	✓ (H)		✓	✓	
Klinisch manifeste Krankheiten (Viren)	✓ (H)	✓ (H)	✓ (H)	✓	✓	
Rotlauf*	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓	✓	
Geflügelcholera*	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓	✓	
Pullorumseuche* (Salmonella gallinarum-pullorum)	✓ (H)	✓ (H)	✓ (H)	✓	✓	
Mycoplasma gallisepticum*	✓ (H)	✓ (H)	✓ (H)	✓	✓	
Mycoplasma synoviae*	✓ (H)	✓ (H)	✓ (H)	✓	✓	
Unterstellung einer Infektionskrankheit dem Tierseuchengesetz	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓	✓	✓ (H, E, G)
Rückwirkungsschäden	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓ (H, E, G)	✓	✓	✓ (H, E, G)

wenn akute Formen und eine Bekämpfung veterinärmedizinisch (Entscheidung gemäß Vetmeduni, QGV, Amtstierarzt oder Betreuungstierarzt) nötig ist.

Bezeichnungen:

Hühner(H):

- a) H-Elterntieraufzucht (Elterntier-Junghennen)
- b) H-Elterntierhaltung (Elterntiere)
- c) H-Brütereien (Bruteier & Eintagsküken)
- d) H-Junghennenaufzucht (Junghennen)
- e) H-Legehennenhaltung (Legehennen)
- f) H-Masthühnerhaltung (Mast-Linie; Masthühner)
- g) H-Masthähnehaltung (Lege-Linie; Jungmasthahn)

Enten (E):

- h) E-Elterntieraufzucht (Elterntier-Jungenten)
- i) E-Elterntierhaltung (Elterntiere)
- j) E-Brütereier (Bruteier & Eintagsküken)

k) E-Mastentehaltung (Mastenten)

Gänse (G):

l) G-Elterntieraufzucht (Elterntier-Junggänse)

m) G-Elterntierhaltung (Elterntiere)

n) G-Brütereier (Bruteier & Eintagsküken)

o) G-Mastgänsehaltung (Mastgänse)